

64/101

009

sh:z Auffallen? Unsere Sonderformate fallen aus dem Rahmen!

2 Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

9. Kreisverordnung vom 07.03.2003

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. September 1968

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1.45 der Gemeinde Barsbüttel <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes -LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. September 1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 213), zuletzt geändert durch die 8. Kreisverordnung vom 27.09.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

- Das Gebiet innerhalb des nachfolgend beschriebenen Grenzverlaufes wird aus dem Landschaftsschutz entlassen: die Grenze verläuft von der westlichen Gemeinde- und Landesgrenze kommend zunächst entlang der ursprünglichen Grenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 4/2 der Flur 5, Gemarkung Barsbüttel. Nach 35 m in östlicher Richtung entlang des Weges und der südlichen Flurstücksgrenze des genannten Flurstückes verschwenkt die Grenze auf 50 m nach Norden. Von hier verschwenkt die Grenze auf 35 m nach Osten, parallel zum Weg. Anschließend verschwenkt die Grenze wiederum auf 30 m nach Norden, um von hier nach Osten zu verschwenken. In diese Richtung verläuft sie auf 115 m parallel zum Weg und verschwenkt danach auf 10 m nach Norden. Von hier verschwenkt die Grenze 10 m nach Osten und knickt anschließend in südöstliche Richtung ab, bis sie auf den ursprünglichen Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze trifft.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 07.03.2003

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**